

RS Vwgh 1991/5/27 86/12/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §17b Abs1;

Rechtssatz

Die Pflicht, sich während der gesamten Gefechtsübungen am Übungsort aufzuhalten, begründet für sich allein noch keinen Anspruch nach § 17b Abs 1 GehG. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung der Bereitschaftspflicht, ist daher zu prüfen, ob die Anordnung des Dienstvorgesetzten (wie hier den Gefechtsübungsplatz nicht zu verlassen) die Verpflichtung miteinschließt, bei Bedarf auf der Stelle die dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986120054.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at